

Richtlinien des Kreisjugendsporttrings im Schwarzwald-Baar-Kreis für die Bezuschussung zur Förderung der Ferienfreizeiten

Allgemeines

Jugendarbeit soll die positive Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen unterstützen. Die öffentliche Förderung der Jugendarbeit durch den Schwarzwald-Baar-Kreis soll gezielt auch

die Integration und Inklusion von Kindern mit Benachteiligungen insbesondere durch Behinderung, Migrationshintergrund oder schwierige finanzielle oder soziale Lebenssituationen der Familie fördern. In den bezuschussten Vereinen soll darauf geachtet werden, dass die angebotenen Maßnahmen und Programme allen Kindern und Jugendlichen offen stehen. Soziale, ethnische oder sonstige Zugangsbenachteiligungen oder Barrieren sollten nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

1. Zuschüsse für Veranstaltungen zur Förderung der Ferienfreizeiten werden für Maßnahmen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 7 Jugendlichen (mit mindestens einem Jugendgruppenleiter) und einer Dauer von mindestens 5 Tagen und höchstens 14 Tagen gewährt. Die Altersgrenze der Jugendlichen darf das vollendete 19. Lebensjahr nicht überschreiten. Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Schwarzwald-Baar-Kreis haben. **Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.** Es handelt sich um eine nachrangige Förderung.
2. Die Höhe der Zuschüsse bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und den zuschussfähigen Verpflegungstagen aller Teilnehmer und Jugendgruppenleiter. Der Zuschuss pro Verein und Jahr beträgt 900€.
3. Die Veranstaltung (Ferienfreizeit) ist mit Formblatt und entsprechenden Belegen nachzuweisen.
4. **Die Anträge sind bis spätestens 15. Januar des Folgejahres zu stellen.**
5. Diese Richtlinien wurden im Zuge der Haushaltsberatungen für das Jahr 2016 vom Vorstand des KJSR beschlossen und werden der Mitgliederversammlung des Kreisjugendsporttrings am 3. Juni 2016 bekanntgegeben. Sie treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.